



Bundesamt für Energie
Sektion MR
3003 Bern

Zürich, 22. Januar 2015

Vernehmlassungsantwort der Akademien der Wissenschaften Schweiz zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung Stellung zu nehmen.

Die aktuelle politische Situation nach der Abstimmung vom 9. Febr. 2014 zur "Masseneinwanderungs-Initiative" verlangt mit höchster Priorität eine Klärung des Verhältnisses der Schweiz zur EU. Die Bilateralen Verträge sind für die Schweiz aus vielerlei Gründen wichtig. Diese signalisiert ganz klar, dass ohne Fortschritte bei den institutionellen Fragen kein Fortschritt bei der weiteren Gestaltung des Verhältnisses der Schweiz zur EU möglich sei. Dies betrifft auch das Stromabkommen. Verhandlungen zu den institutionellen Fragen und Sondierungsgespräche bezüglich einer "EU-gerechten" Umsetzung des Abstimmungsergebnisses zur Personenfreizügigkeit sind also prioritär. Aktuelle Vorschläge dazu gibt es u.a. von Avenir Suisse¹ und von Prof. M. Ambühl².

Die aktuelle Situation im Strommarkt (Energiewende in Deutschland, Energiestrategie 2050 in der Schweiz etc.), und ein Stromabkommen mit der EU sowie die 2. Etappe der Marktöffnung, können somit erst dann angegangen werden, wenn im Verhältnis der Schweiz zur EU Fortschritte absehbar sind.

Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass im liberalisierten Markt Schweiz für Stromkonsumenten und –Produzenten die gleichen Randbedingungen wie in der EU gelten müssen. Externe Kosten (z.B.: CO₂-Preis), Einspeisevergütungen und andere Elemente des Strommarktes (Reservekapazität, Kapazitätsmarkt etc.) müssen nach Regeln funktionieren, die eine wirtschaftliche und sichere Stromversorgung (auch Stromproduktion im Inland!) ermöglichen. Sie dürfen die nationalen Märkte nicht verzerren und müssen so gestaltet werden, dass die richtigen Anreize für Strompreise und Investitionen in die Strom-Infrastruktur entstehen.

Mit dem Bundesbeschluss sollen die Artikel 7 und 13 Absatz 3 Buchstabe b des Stromversorgungsgesetzes in Kraft gesetzt werden und die die Artikel 6 und 13 Absatz 3 Buchstabe a und 29 Absatz 1 Buchstabe a des besagten Gesetzes aufgehoben werden.

¹ <http://www.avenir-suisse.ch/wp-content/plugins/extended-pdf-creator/pdf.php?id=28847>

² M. Ambühl und S. Zürcher, „Eine Schutzklausel bei der Zuwanderung“, NZZ v. 22. Dez. 2014 p. 13

Damit soll ein freier Strommarkt auch für Konsumenten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh geschaffen werden. Die Vernehmlassungsvorlage ist begleitet von einem erläuternden Bericht, welcher die folgenden Bemerkungen enthält:

Die Vorteile sind nach Ansicht der Bundesversammlung die freie Wahl des Stromlieferanten für kleine Verbraucher, die Schaffung einer weiteren Voraussetzung für ein Stromabkommen mit der EU. Zudem würde ein bilaterales Stromabkommen zu einer erhöhten Investitionssicherheit führen³, die Einbindung der Schweizer Wasserkraft in Europa erleichtern⁴ und damit die Versorgungssicherheit zu geringeren Kosten erhöhen. Für kleinere und mittlere Unternehmen⁵ würde sich ihre Konkurrenzfähigkeit erhöhen (siehe Seite 13).

Diese Argumente sind sehr wichtig, da die Aussenwirtschaft der Schweiz von ihrer zentralen Lage in Europa profitieren kann, wie auf Seite 13 vermerkt „ohne Stromabkommen könnte der Marktzugang schwieriger, teurer und die technische Abwicklung komplizierter werden, was zusätzliche Kosten für die Schweizer Volkswirtschaft auslösen würde.“ Die Vorteile sollten allerdings nicht nur die Markt- und Produktionsvorteile einschliessen, sondern auch die externen Kosten einschliessen (Emissionen), welche durch die Produktion der importierten Elektrizität verursacht wurden. Zudem ist der europäische Markt mit den vielfältigen nationalen Subventionen, Steuern und Stromübertragungskapazitäten⁶ gegenwärtig weit vom wünschbaren Zustand entfernt. Im Weiteren sind die Instrumente zur Reduktion der Treibhausgase (Emission Trading Market) notorisch unwirksam⁷. Überdies existieren grosse Marktverzerrungen zwischen den verschiedenen Nationen bezüglich der geschätzten Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und für den Rückbau alter Kernkraftwerke⁸. Zudem führen die gegenwärtigen Produktionsüberkapazitäten mit entsprechenden Verlusten⁹ indirekt zu übertrieben niedrigen Preisen. Diese Punkte sind im erläuternden Bericht nicht adäquat behandelt, da von einem Strommarkt ausgegangen wird, welcher nicht der Realität entspricht. Zu bemerken ist auch, dass die bestehende Strommarktliberalisierung in einem Umfeld der Überkapazität getestet wurde. Hingegen steht ein Test noch aus, wenn aufgrund von Schliessungen von nicht rentablen Stromproduktionseinheiten eine Stromverknappung vorliegt.

Kapitel 3.3, welches die Konsequenzen der Strommarktliberalisierung auf die Umwelt behandelt, ist unbefriedigend. Hingegen könnte darauf eine Antwort gegeben werden, wenn die Schweiz die Direktive 2009/72/CE (gemäss Seite 15) anwenden würde. Diese besagt, dass „dass die Mitgliedstaaten den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen können, die sich auf Sicherheit (einschliesslich Versorgungssicherheit, Regelmässigkeit, Qualität und Preis der Versorgung) sowie Umweltschutz beziehen können.“ Der Bericht nimmt allerdings keinen Bezug dazu, dass die Schweiz ein solches Recht anwenden möchte.

Es scheint uns notwendig, dass für die europäischen Stromproduzenten dieselben Umweltvorgaben gelten (CO₂-Abgabe auf Wärme-Kraftanlagen, Kompensation der CO₂-Emissionen, etc) wie für die Schweizer Stromproduzenten.

³ Vor allem für die Investitionen in die Strominfrastruktur

⁴ Diese Behauptung gilt hauptsächlich in einem sanierten Markt mit internalisierten externen Kosten

⁵ Genauer gesagt gilt dies für stromverbrauchende Unternehmen und nicht für Stromproduzenten

⁶ Der vom Privat-Konsumenten in Deutschland bezahlte Zuschlag für erneuerbare Energien übersteigt den Exportpreis von Elektrizität

⁷ Der sehr tiefe Preis des CO₂ im ETS (Emissions Trading System) hat zu einer erhöhten Konkurrenzfähigkeit von Braunkohl- und Kohlekraftwerken geführt, obwohl diese sehr hohe Treibhausgasemissionen aufweisen. Deshalb steigen seit 2010 die CO₂ Emissionen in Deutschland an

⁸ Eine Beispiel dazu ist die von der Britischen Regierung bewilligte Preisgarantie für den Bau von neuen Kernkraftwerken (Contract of reference signed with EDF Energy of £92.5/MWh)

⁹ Siehe Artikel in « The economist of May 21 , 2014 „ European utilities: how to lose half a trillion euros“

Gemäss Seite 19 ist vorgesehen, dass im Falle eines Konkurses des gewählten Stromlieferanten der Bezüger zurück in die Grundversorgung wechseln kann. Es stellt sich die Frage, ob nicht eine Versicherung vorgesehen werden müsste, um zu vermeiden, dass im Falle des Konkurses eines sehr grossen Stromlieferanten der lokale Netzbetreiber in grosse Schwierigkeiten gerät, welche sich auf alle Nutzer des entsprechenden Netzes auswirkt.

Der Satz in der Übersicht "Für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh elektrischer Energie pro Verbrauchsstätte ist eine abgesicherte Grundversorgung mit Strom gewährleistet" ist nicht voll kohärent angesichts der Aussagen 1.2.4: "Sobald kleine Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem anderen Lieferanten einen Vertrag über die Elektrizitätslieferung abschliessen (oder auch ein wettbewerbliches Angebot des Verteilnetzbetreibers nutzen), sind sie nicht mehr in der abgesicherten Grundversorgung."

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Thierry Courvoisier

Präsident Akademien der
Wissenschaften Schweiz



Prof. Daniel Favrat

Leiter Themenplattform
Energieversorgungssicherheit SATW

Erarbeitungsprozess

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Experten aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf eingeladen. Federführend bei der Erarbeitung der Stellungnahme war die SATW. Das Dokument wurde nach der Erstellung zweimal durch die Experten begutachtet und aufgrund ihrer Rückmeldungen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von den Experten zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Diese Stellungnahme wurde durch Iteration zwischen den Mitgliedern der Plattform "Energieversorgungssicherheit" der SATW erstellt. Sie besteht aus:

Prof. Daniel Favrat (EPFL)
Dr. Irene Aegerter (Cogito foundation)
Dr. Silvia Banfi Frost (EWZ)
Mr. René Burkhard (Swissgrid)
Prof. François Cellier (ETHZ)
Prof. Patrick Favre-Perroud (HES Fr)
Dr. Matthias Gysler (BFE)
Mr. Philipp Hasler (Emerald technology ventures)
Dr. Martin Jakob (Tep-energy)
Dr. Tony Kaiser (Consenec)
Prof. Wolfgang Kinzelbach (ETHZ)
Mr. Gianni Operto (Operto AG)
Mr. Niklaus Zepf (AXPO)

Mit Beiträgen der folgenden Experten:

Dr. Christoph Ritz (ProClim-SCNAT)
Prof. Philippe Thalmann (EPFL)
Prof. Alexander Wokaun (PSI)

Die Stellungnahme wurde von den Präsidenten der Akademien der Wissenschaften Schweiz genehmigt.